



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41988, Nachtrag II

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 41988, Nachtrag II

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: EB 19

Inhaber der ABE und Hersteller: ETA BETA S.p.A.
I-25014 Castenedolo/Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.

TÜV BAYERN
TECHNISCHES
PRÜFZENTRUM
RIDLERSTRASSE

Postanschrift:
Ridlerstraße 57/31
Postfach 210420
D-8000 München 21

Ridlerstraße 57
Telefon 089/5190-0
Telefax 089/5190-3233

Ridlerstraße 31
Telefon 089/540136-0
Telefax 089/5029301



**Bericht
über Leichtmetall-Sonderräder**

**zur Erlangung einer Einzel-Betriebserlaubnis
nach § 19 Abs. 2 oder 21 StVZO**

Typ: EB 19

Felgenreiße: 7 J x 15 H2

Antragsteller: Eta Beta s.p.a.
Via Brescia 53/a
I-25014 Castenedolo

Dieser Bericht dient in Verbindung mit dem anhängenden, 4 Blätter umfassenden Informationsgutachten einschließlich der jeweils zutreffenden Anlagen dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer als Arbeitsunterlage bei der Begutachtung nach §§ 19 Abs. 2 oder 21 StVZO.

Für die beschriebenen Sonderräder wurde ein Nachtrag zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 41988 beantragt.

Die Leichtmetall-Sonderräder Typ EB 19 genügen den in den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und Krafträder" vom 27.07.1982 gestellten Anforderungen. Unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise der jeweils zutreffenden Anlagen bestehen keine technischen Bedenken gegen die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach §§ 19 Abs. 2 oder 21 StVZO.



[Handwritten signature]
Dipl.-Ing. Matheuszik

Amtlich anerkannter Sachverständiger

München, 16. DEZ 1991
mat-bin

NachtragsgutachtenII
41988

Blatt

1

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr.

NEU nach § 22 StVZO
der Typenkmale des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 x 15	Typ: EB19	Hersteller/VWXXXXXXXXXX ETA BETA S.P.A. I-25014 Castenedolo
--	---------------------	--

Änderungen: Der Verwendungsbereich der Anlagen 1 und 6 wird erweitert. Die Auflagen 71 - 76 kommen neu hinzu.

Die Leichtmetall-Sonderräder werden in 6 Ausführungen gefertigt.

0. Übersicht:

Ausfüh- rung	Kennzeichnung	Einpreßtiefe [mm]	Lochzahl x Lochkr. . x [mm]	Mittenloch [mm]
A1	EB19 A1	42 -1	4 x 100	56.6
A2	EB19 A2	42 -1	4 x 100	57.1
A3	EB19 A3	42 -1	4 x 108	57.1
B1	EB19 B1	35 -1	4 x 100	56.1
B2	EB19 B2	35 -1	4 x 100	54.1
C	EB19 C	30 -1	4 x 100	57.1

Ausfüh- rung	Radlast [kg]	Abroll- umfang [mm]	gültig ab Fert.-Datum	siehe Anlage Nr.
A1	465	1875	03.90 (Mo.Jahr)	1
A2	465	1875	03.90 (Mo.Jahr)	2
A3	535	1910	03.90 (Mo.Jahr)	3
B1	465	1875	03.90 (Mo.Jahr)	4
B2	465	1875	03.90 (Mo.Jahr)	5
C	515	1875	03.90 (Mo.Jahr)	6

I. Beschreibung der Sonderräder:

Hersteller und Vertrieb: ETA BETA S.P.A.
I-25014 Castenedolo
Italien

Handelsmarke: ETA BETA (E007)

Art der Sonderräder: LM-Sonderräder, einteilig

Nachtragsgutachten II

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 41988

Blatt

2

Nur zur Anwendung
 nach § 8-22 StVZO
 der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
 Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 x 15	Typ: EB19	Hersteller/KATKATKATKATK: ETA BETA S.P.A. I-25014 Castenedolo
--	-------------------------	---

I.1. Sonderraddaten:

Radtyp: EB19
 Radgröße nach Norm: 7 J X 15 H2

I.4. Verwendungsbereich:

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen vorgesehen.

II.3. Festigkeitsprüfung:**II.3.1. Dauerfestigkeitsprüfung:**

Eine erneute Dauerfestigkeitsprüfung war nicht erforderlich.

II.3.2. Felgenhornprüfung:

Eine erneute Felgenhornprüfung war nicht erforderlich.

III. Anbau- und Verwendungsprüfung:**III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:**

Wenn die Auflagen und Hinweise der Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

III.2. Fahrversuche:

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingprüfungen durchgeführt.

Nachtragsgutachten

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 41988

Blatt

3

Nachtragsgutachten
 nach § 22 StVZO
 der Typstelle des Technischen Überwachungs-
 Vereins Bayern e. V. München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 x 15	Typ: EB19	Hersteller/Verkehrszeichen: ETA BETA S.P.A. I-25014 Castenedolo
--	-------------------------	--

III.2. Fahrversuche: (Fortsetzung)

Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien des VdTÜV Merkblattes Nr. 751 (Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi) Ausgabe Februar 1990, Anhang I.

Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde.

IV. Prüfergebnis:

Gegen die Verwendung des hier beschriebenen Rades bestehen aufgrund der in den Punkten II und III genannten Untersuchungen keine technischen Bedenken.

V. Zusammenfassung:

Die hier beschriebenen Sonderräder entsprechen den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und Krafträder" vom 27.07.1982.

Gegen die Erteilung eines Nachtrags zur Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachten-Inhaber hat dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten samt Anlagen ergänzt wird, sofern sich die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche die Verwendung der Räder beeinträchtigen können.

Hierunter fallen insbesondere Änderungen an den Radbremsen, an der Radaufhängung und an den Radhäusern.

Die Bezieher der Sonderräder müssen (z. B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen in den Anlagen sowie auf die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radbefestigungsteile hingewiesen werden.

Die Bezieher der Sonderräder müssen außerdem darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radbefestigungsteile zu verwenden sind.

Nachtragsgutachten II

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 41988

Blatt

4

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Personenkraftwagen 7 x 15	Typ: EB19	Hersteller/Vertriebsfirma: ETA, BETA S.P.A. I-25014 Castenedolo
--	-------------------------	--

V. Zusammenfassung: (Fortsetzung)

Sofern nichts anderes erwähnt ist, wurde die Begutachtung der aufgeführten Rad-Reifenkombinationen am Prüffahrzeug mit gleichen Reifenfabrikaten und Reifenprofilen durchgeführt.

Der Fahrzeughalter ist darauf hinzuweisen, daß diese Einheitlichkeit auch im Falle der Reifenerneuerung beibehalten werden soll.

Eine Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO ist dann erforderlich, wenn eine Reifengröße verwendet wird, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist, bzw. wenn das Fahrzeug wegen des Anbaues der Sonderräder verändert werden muß.

VI. Unterlagen und Anlagen:

VI.2. Verwendungsspezifische Anlagen zum Gutachten:

Anlage 1	Blatt 1 bis 24
Anlage 6	Blatt 1 bis 35
Anlage Hinweise	Blatt 1



[Handwritten Signature]
Dipl.-Ing. Matheuszik

Amtlich anerkannter Sachverständiger

München,
mat-bin 10. Juni 2001
7/A050N2

TÜV BAYERN
TECHNISCHES
PRÜFZENTRUM
RIDLERSTRASSE

Ridlerstraße 57
Postanschrift:
Postfach 210420
D-8000 München 21

Telefon 089/8190-0
Teletex 898 840 TUEVTC
Teletex 897 899 TUEVZT
Telefax 089/8190-280



zur Information

Anlage 5

Hersteller: ETA BETA
Sonderrad-Typ: EB19
Radausführung: B2

1. Ausfertigung

Blatt 1 von 6

Technische Daten, Kurzfassung:

Raddaten:

Radtyp und Radausführung: EB19 B2
Radgröße nach Norm: 7Jx15H2
Einpreßtiefe in mm: 35⁻¹
zulässige Radlast in kg: 465
zulässiger Abrollumfang in mm: 1875
Lochkreisdurchmesser in mm: 100 ± 0,1
Lochzahl: 4
Mittenlochdurchmesser in mm: 54,1^{+0,1}

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

MAZDA MOTOR CORPORATION
Hiroshima/Japan
bzw. Toyota Motor Corporation,
Toyota-Shi, Japan

Radbefestigungsteile:

Mit den vom Radhersteller mitzulie-
fernden Kegelbundmuttern
Gewinde M 12 x 1,5
Kegelwinkel 60 Grad.

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung:

bis zu 20 mm

TÜV BAYERN
TECHNISCHES
PRÜFZENTRUM
RIDLERSTRASSE

Ridlerstraße 57
Postanschrift:
Postfach 2104 20
D-8000 München 21

Telefon 089/5190-0
Teletex 898 640 TUEVTC
Teletex 897 889 TUEVZT
Telefax 089/5190-280



Nur zur Information

Anlage 5

Hersteller: ETA BETA
Sonderrad-Typ: EB19
Radausführung: B2

1. Ausfertigung

Blatt 2 von 6

Verwendungsbereich:

Hersteller: MAZDA MOTOR CORPORATION, Hiroshima/Japan:

Typ	Ausführung (kW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen und Hinweise
BG	AOB. (54)	MAZDA 323 (Stufenheck)	F276	185/55 R15-81 16)27)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)11)
	AOC. (49)				
	AOD. (63)				
	AOE. (62)				
	AOF. (76)				
	AO9. (41)				
	AOG. (94)				
	BOB. (54)	MAZDA 323 (Schrägheck)			
	BOC. (49)				
	BOD. (63)				
	BOE. (62)				
	BO9. (41)				
	BOG. (94)				
	COD. (63)				
COE. (62)					
COF. (76)					
COG. (94)					

TÜV BAYERN
TECHNISCHES
PRÜFZENTRUM
RIDLERSTRASSE

Ridlerstraße 57
Postanschrift:
Postfach 210420
D-8000 München 21

Telefon 089/5190-0
Teletex 888 640 TUEVTC
Teletex 887 689 TUEVZT
Telefax 089/5190-280



Nur für Informatiker

Anlage 5

Hersteller: ETA BETA
Sonderrad-Typ: EB19
Radausführung: B2

1. Ausfertigung

Blatt 3 von 6

Verwendungsbereich (Fortsetzung):

Hersteller: Toyota Motor Corporation, Toyota-Shi/Japan:

Typ	Ausführung (kW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen und Hinweise
E9	A 011 (55)	TOYOTA COROLLA	E 659	195/50 R15-82	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)11) 39)43)44)
	A 014 (55)	(2-türig,			
	A 021 (55)	Schrägheck kurz)			
	A 032 (66)				
	A 042 (92)				
	A 053 (47)				
	A 062 (85)				
	B 014 (55)	(4-türig			
	B 021 (55)	Schrägheck kurz)			
	B 032 (66)				
	B 053 (47)				
	C 021 (55)	(4-türig			
	C 032 (66)	Stufenheck)			
	C 053 (47)				
D 014 (55)	(4-türig				
D 021 (55)	Schrägheck lang)				
D 032 (66)					
D 053 (47)					
E 021 (55)	(4-türig				
E 053 (47)	Kombi)				

TÜV BAYERN
TECHNISCHES
PRÜFZENTRUM
RIDLERSTRASSE

Ridlerstraße 67
Postanschrift:
Postfach 2104 20
D-8000 München 21

Telefon 089/5190-0
Teletax 898 640 TUEVTC
Teletax 897 689 TUEVZT
Telefax 089/5190-2 80



Anlage 5

Hersteller: ETA BETA
Sonderrad-Typ: EB19
Radausführung: B2

1. Ausfertigung

Blatt 5 von 6

Anlagen und Hinweise (Fortsetzung):

- 10) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- 11) Wegen der Felgentiefbettform darf die Reifenmontage bzw. -demontage nur von der Radinnenseite her erfolgen.
- 12) bis 15) betreffen nicht diese Anlage.
- 16) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

<u>Hersteller:</u>	<u>Typ:</u>
Bridgestone	RE71
Continental	CV51 und CZ51
Dunlop	D40
Goodyear	Eagle VR oder Eagle ZR oder Eagle NCT
Pirelli	F600
Uniroyal	340/55

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgengröße 7Jx15H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- 17) bis 26) betreffen nicht diese Anlage.
- 27) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhaus-Ausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 28) bis 38) betreffen nicht diese Anlage.
- 39) Durch Nacharbeit der hinteren Radhaus-Ausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 40) bis 41) betreffen nicht diese Anlage.
- 42) Ein Mindestabstand von 20 mm zwischen Reifen und Längslenker an der Hinterachse muß sichergestellt sein.
- 43) Gegebenenfalls ist durch Anbau geeigneter Teile eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen herzustellen.

TÜV BAYERN
TECHNISCHES
PRÜFZENTRUM
RIDLERSTRASSE

Ridlerstraße 57
Postanschrift:
Postfach 2104 20
D-8000 München 21

Telefon 0 89 / 51 90 - 0
Teletex 898 640 TUEVTC
Teletex 897 889 TUEVZT
Telefax 0 89 / 51 90 - 2 80



Nur zur Information

Anlage 5

Hersteller: ETA BETA
Sonderrad-Typ: EB19
Radausführung: B2

1. Ausfertigung

Blatt 6 von 6

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung):

44) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

Hersteller:
Bridgestone
Continental
Dunlop
Pirelli

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so muß auf einen Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Stoßdämpfer an der Hinterachse geachtet werden.

Die Anlage 5 mit den Blättern 1 bis 6 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder EB19 des Herstellers ETA BETA S.p.A., I-25014 Castenedolo/Italien.



Amtlich anerkannter Sachverständiger

Dipl.-Ing. Hell

München, den
pa-we
bit

03.08.00

R

TÜV BAYERN
TECHNISCHES
PRÜFZENTRUM
RIDLERSTRASSE

Ridlerstraße 57
Postanschrift:
Postfach 2104 20
D-8000 München 21

Telefon 089/6190-0
Teletax 898 640 TÜEVTC
Teletax 897 889 TÜEVZT
Telefax 089/6190-2 80



Nur zur Information

Anlage 5

Hersteller: ETA BETA
Sonderrad-Typ: EB19
Radausführung: B2

1. Ausfertigung

Blatt 4 von 6

Auflagen und Hinweise

- 1) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 2) Wird eine in diesem Gutachten freigegebene Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges genehmigt ist, muß unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) beantragt werden (§ 19(2) StVZO).
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der hier eventuell aufgeführten, erforderlichen Umrüstmaßnahmen dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichts, bzw. durch erneute Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingversuche nachzuweisen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen und gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der jeweils zutreffenden Anlage beschriebenen Radbefestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb soll der Ersatzreifen den gleichen Abrollumfang wie die übrigen, am Fahrzeug montierten Reifen haben. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.